

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

### 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2014 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs erlassen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lübs vom 18.08.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.02.2013, wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 3** Satz 2 wird aufgehoben.

2. **§ 4** wird wie folgt gefasst:

„Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für kulturelle Entwicklung und Tourismus	kulturelle Entwicklung, Belange des Tourismus/Fremdenverkehrs und der Naherholung, allgemeine Bauangelegenheiten, Mitarbeit bei bau- und verkehrstechnischen Projek- ten

(2) Der Finanzausschuss setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus bis zu vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und bis zu zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Der Ausschuss für kulturelle Entwicklung und Tourismus setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus bis zu drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und bis zu zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist zulässig.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.“

3. In **§ 5** wird nach dem Absatz 3 folgender **Absatz 4** angefügt:

„(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €“

4. **§ 6** wird wie folgt gefasst:

„Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.

- (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 42,00 €. Zusätzlich wird ihnen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

5. Nach § 7 wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„§ 7a Sprachform

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nr. 4 ist erstmals auf ab dem 01.01.2015 geleistete ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.

Lübs, 07.11.2014

  
Jaeschke  
Bürgermeister



---

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

---